

Richtlinie zum Vollzug des Haushalts

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18630

Beschluss des Finanzausschusses vom 16.12.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Aktualisierung der bisherigen Regelungen zum Vollzug des Haushalts
Inhalt	Abgrenzung der Zuständigkeiten des Stadtrats und der Verwaltung beim Vollzug des Haushalts
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	1. Der Stadtrat stimmt der Richtlinie zum Vollzug des Haushalts zu.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Haushaltsvollzug, Richtlinie zum Vollzug des Haushalts
Ortsangabe	-/-

Richtlinie zum Vollzug des Haushalts

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18630

3 Anlagen

Beschluss des Finanzausschusses vom 16.12.2025 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die bis dato unter der Bezeichnung „Regelungen zum Vollzug des Haushalts“ laufende Richtlinie wurde zuletzt mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.03.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14128) angepasst. Die nun unter dem Titel „Richtlinie zum Vollzug des Haushalts“ vorgelegte Richtlinie berücksichtigt die seitdem erfolgten Anpassungen im Vollzug des Münchener Haushalts gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus war eine Abstimmung der Regelungsinhalte zur ebenfalls aktualisierten Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts (ehemals Richtlinie zum Vollzug des Haushalts) erforderlich.

2. Zweck dieser Richtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist die Abgrenzung der Zuständigkeit des Stadtrats oder der Verwaltung für Entscheidungen im Rahmen des Vollzugs des Haushalts. Die Gemeindeordnung eröffnet im dritten Teil Gemeindewirtschaft (Art. 61 – 70) ebenso wie die KommHV-Doppik an verschiedenen Stellen die Möglichkeit, die gesetzlichen Vorgaben durch Entschluss des Gemeinderats zu konkretisieren oder von ihnen abzuweichen. Die Richtlinie legt in diesem Sinne Erheblichkeitsschwellen und allgemeine Genehmigungen verbindlich fest.

Die internen Verwaltungszuständigkeiten und die weitere Vollzugsvorgaben sind der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts der Stadtkämmerei (ehemals Richtlinie zum Vollzug des Haushalts) zu entnehmen.

3. Anpassung des Titels der Richtlinie an den Gesetzeswortlaut

Gemäß Art. 66 Abs. 5, Abs. 1 S. 2, Art. 37 Abs. 1 S. 2 BayGO i.V.m. § 4 Nr. 16 Geschäftsordnung der Landeshauptstadt München kann der Gemeinderat Richtlinien über die Abgrenzung von Zuständigkeiten zur Genehmigung über- und außerplanmäßiger

Aufwendungen und Auszahlungen („Erheblichkeit“) aufstellen. Auf Art. 66 Abs. 1 BayGO wird an weiteren Stellen der Gemeindeordnung verwiesen. Der neue Titel „Richtlinie zum Vollzug des Haushalts“ wurde entsprechend dem Gesetzeswortlaut „Richtlinien“ in Art. 66 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 1 S. 2 BayGO gewählt.

4. Inhaltliche Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen zum Vollzug des Haushalts

Die Wertgrenzen zur Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Stadtrat und Verwaltung wurden weder im Punkt Planabweichungen, noch im Punkt der Nachtragspflichtigkeit geändert. Allein im Punkt Verpflichtungsermächtigungen bei Ausübung von Vorkaufsrechten wurde die Zuständigkeit dem Regelungsinhalt der Geschäftsordnung des Stadtrats zur Genehmigung der Ausübung eines Vorkaufsrechts angeglichen.

Alle weiteren Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen zum Vollzug des Haushalts können der in Anlage 2 befindlichen Synopse entnommen werden.

Die Richtlinie soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Aufgrund der Negativliste zur Klimaschutzprüfung aus dem Leitfaden für die Vorauswahl potenziell klimarelevanter Beschlussvorlagen des Referats für Klima- und Umweltschutz ist bei „Beschlussvorlagen zu Jahresabschlüssen, Gesamtabsschlüssen, Haushalts- und Finanzberichten bzw. -plänen“ keine direkte Klimarelevanz gegeben. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

6. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Sebastian Weisenburger, und die Verwaltungsbeirätin der SKA 2, Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Stadträtin Anne Hübner, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war wegen komplexer verwaltungsinterner Abstimmungen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil die Richtlinie im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt entsprechend des Beschlusses „Regelungen zum Vollzug des Haushalts“ vom 20.03.2019 vorgelegt werden muss.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt der vorgelegten Richtlinie zum Vollzug des Haushalts zu.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA 2.13
z. K.**